

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofgebühren**  
**des Zweckverbands „Friedhof Mehren“**  
**vom 30. April 2019**  
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.11.2022

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der evangelischen Kirchgemeinde vom 22.06.2010 außer Kraft.

Mehren, den 30. April 2019

Zweckverband Friedhof Mehren

Wolfgang Schmidt  
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung  
des Zweckverbands „Friedhof Mehren“  
vom 30. April 2019**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.11.2022

<b>I. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)</b>	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 440 €
	b) ab vollendeten 5. Lebensjahr 810 €
2.	Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 810 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300 €
4.	Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300 €
5.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ 300 €
6.	Anonyme Urnenreihengrabstätten 300 €
<b>II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)</b>	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle 1.130 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle 40 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
<b>III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte</b>	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle 360 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle 12€
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
<b>IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten</b>	
	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) 450 €
<b>V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)</b>	
1.	Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab 330 €
2.	Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab und erste Grabstelle in einem Wahlgrab 550 €
3.	Jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab 550 €
4.	Beisetzung einer Urne Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofsträger die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.
5.	Beisetzung einer Urne im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofsträger die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.
6.	Bei Bestattungen an Samstagen sind die dem Friedhofsträger entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.
<b>VI. Einfassung der Gräber nach § 29 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung</b>	
1.	Reihengrabstätte
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 283 €
	b) ab vollendetem 5. Lebensjahr 400 €
2.	Wahlgrab je Grabstätte 600 €
3.	Urnengrabstätte
	a) Reihengrab 150 €
	b) Wahlgrab je Grabstätte 200 €

## VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

a)	Rasenreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	10 €
b)	Rasenreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres	15 €
c)	Urnenrasenreihengrab	5 €
d)	Anonymes Urnenreihengrab	5 €
e)	Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	15 €

## VIII (Grabplatten) wird wie folgt neu gefasst:

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten und die Feldsteine mit einem Namensschild im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

## IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihengrab	70 €
4.	Wahlgrabstätte	300 €
5.	Urnenreihengrab	100 €
6.	Rasurnenreihengrab	70 €
7.	Urnenreihengrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	70 €
8.	Anonymes Urnenreihengrab	70 €
9.	Urnenwahlgrab	150 €
10.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag

## X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## XI. Benutzung der Friedhofhalle

1.	Aufbahrung bis zu 4 Tagen und Benutzung der Friedhofhalle	160 €
2.	Aufbahrung einer Leiche ohne anschließende Bestattung auf dem Friedhof je Tag	50 €

## XII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

## XIII Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, anonyme Grabstätten und Grabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“.